

Nichts zu verschenken ...

Mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung kann man sich schnell und einfach sein Geld vom Finanzamt zurückholen – ohne den Schreibtisch zu verlassen.

Autorin: Lisa Seidl
Freie Journalistin

Wann zahlt es sich aus, die ArbeitnehmerInnenveranlagung zu machen? Grundsätzlich wird die Einkommenssteuer vom Gesamtbetrag der im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte ermittelt. Sie wird für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit der Lohnsteuer vom Arbeitgeber direkt ans Finanzamt abgeführt.

Mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung kann man die Steuer neu berechnen lassen. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat somit die Möglichkeit, für die letzten fünf Jahre seine Ausgaben geltend zu machen und sich eine eventuelle Negativsteuer vom Finanzamt zurückzuholen.

Gutschrift bei Neuberechnung

Eine Neuberechnung sollte man also durchführen, wenn man auf eine Gutschrift vom Finanzamt hofft. Insbesondere kann man damit rechnen, dass sich eine Gutschrift bei der Neuberechnung ergibt, bei:

- » WenigverdienerInnen (Einkommen unter 12.000 Euro/Jahr, PraktikantInnen, Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte)
- » Personen, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren (Umstieg Teilzeit/Vollzeit, Pensionierung, Arbeitslosigkeit)
- » Personen, die spezielle Ausgaben hatten

- Sonderausgaben wie Versicherungsprämien, Sanierungsaufwand, Kirchenbeitrag, Spenden
- außergewöhnliche Belastungen wie Katastrophenschäden, Pflege-/Krankheitskosten, Kinderbetreuungskosten
- mit der beruflichen Tätigkeit verbundene Werbungskosten wie Gewerkschaftsbeiträge, Pendlerpauschale
- familienbezogene Steuerbegünstigungen wie Kinderabsetzbetrag, Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag

Wann Pflichtveranlagung?

Unter der sogenannten Pflichtveranlagung versteht man die Neuberechnung der Einkommenssteuer, die unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden muss. Wenn man bei mehr als einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt war oder Krankgeld bekommen hat, muss man eine Neuberechnung durchführen lassen. Genauso wenn man Auszahlungen aufgrund von Dienstleistungsschecks, Insolvenzentgeltfonds oder Rückzahlungen von Pflichtbeiträgen erhalten hat, und wenn Freibeträge oder Absetzbeträge – ohne dass die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt waren – bei der Lohnsteuer schon berücksichtigt wurden. Auch wenn man mehr als 730 Euro nicht lohnsteuerpflichtige nichtselbstständige Einkünfte bezogen hat, müssen diese (abzüglich Werbungskosten) in die Veranlagung miteinbezogen werden.

Anders als bei der „Antragsveranlagung“, die innerhalb von fünf Jahren

BUCHTIPP

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Hol dir dein Geld zurück
10 Schritte zur Arbeitnehmerveranlagung 2012. Sie können die Broschüre downloaden unter:
tinyurl.com/cv4cmbh

beantragt werden kann, muss die Pflichtveranlagung bis 30. April des Folgejahres eingebracht werden. Diese Frist verlängert sich bis zum 30. Juni, wenn man seine Erklärung elektronisch über FinanzOnline abgibt.

FinanzOnline spart Amtsweg

Generell ist die ArbeitnehmerInnenveranlagung mittels des Formulars L1 beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen. Achtung: Bei nicht lohnsteuerpflichtigen (nichtselbstständigen) Einkünften über 730 Euro, Pensionen oder Einkünften mit Auslandsbezug muss noch zusätzlich die Beilage L1i, für Angaben zu Kindern L1k ausgefüllt werden.

Die Formulare können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen und in Papierform bestellt werden, sie liegen zudem in jedem Finanzamt auf. Beilagen sind jedoch nicht beizulegen, sondern sieben Jahre aufzubewahren und auf Anfrage dem Finanzamt vorzulegen. Außerdem kann man sich mit der Internetplattform des Finanzministeriums FinanzOnline den Behördenweg ersparen und die Veranlagung bequem von zu Hause oder dem Arbeitsplatz aus erledigen.